

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 75/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.09.2022

Abkürzung

StudFG

Index

72/13 Studienförderung

Text**Zumutbare Eigenleistung**

§ 29. Die zumutbare Eigenleistung für Studierende umfasst den 15 000 Euro übersteigenden Betrag ihrer Bemessungsgrundlage; diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen wird. Dieser Betrag ist nicht bei der Zuerkennung der Studienbeihilfe, sondern erst nach Vorliegen sämtlicher Nachweise über das Jahreseinkommen durch eine abschließende Berechnung zu ermitteln. Die zumutbare Eigenleistung ist von der Studienbeihilfenbehörde gemäß § 49 Abs. 3 zurückzufordern.

(_____)

*Anm.: Abweichend von § 29 beträgt die Zuverdienstgrenze für das
Kalenderjahr 2024 16 455 Euro,*

*Kalenderjahr 2025 17.212 Euro; Dieser Betrag ist der Vervielfachung gemäß § 32a Abs. 1a im Jahr 2025
zugrunde zu legen. (vgl. § 75 Abs. 47 und § 2, BGBI. II Nr. 77/2025),*

Kalenderjahr 2026 17 677 Euro.)

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Gesetzesnummer

10009824

Dokumentnummer

NOR40244270